

Informations-Rundschreiben vom 27. April 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

vermehrt versucht die Versicherungswirtschaft, im Zuge des Schadenmanagements Unfallreparaturen in "Partnerbetriebe" zu lenken. Schon lange sind es nicht mehr nur die markengebundenen Betriebe, aus denen die Unfälle "weggesteuert" werden, es trifft vermehrt auch die fachgerecht arbeitenden freien Werkstätten. Dem Kunden stellt sich die Frage, ob die Reparatur trotzdem qualitativ hochwertig ausgeführt wird. Ich möchte Ihnen nachfolgend einige Argumentationshilfen zur Hand geben:

Qualität bei der Unfallschadeninstandsetzung

Die Diskussionen in den letzten Monaten verunsichern zunehmend Autofahrer, die nach einem Verkehrsunfall nicht mehr wissen, ob sie ihr Auto in einem fabrikatsgebundenen oder in einem fabrikatsungebundenen Betrieb instandsetzen lassen sollen.

Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist nicht einfach zu verstehen. Aus Sicht des Kfz-Sachverständigen lassen sich jedoch folgende Punkte zusammenfassen:

1. Bei der Schadenfeststellung hat der Kfz-Sachverständige ausschließlich die Reparaturkosten zu kalkulieren, die bei Reparatur in einem fabrikatsgebundenen Betrieb üblicherweise anfallen würden.
2. Der geschädigte Autofahrer hat Anspruch darauf, dass bei Durchführung der Reparatur diese Kosten auch durch den Haftpflichtversicherer übernommen werden.
3. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug nicht instandsetzen, rechnet er also fiktiv ab, hat er ebenfalls Anspruch auf den Stundenverrechnungssatz eines fabrikatsgebundenen Betriebes, wenn das Fahrzeug noch nicht älter als drei Jahre ist. Ist das Fahrzeug älter verbleibt es auch hier bei dem Anspruch auf den Stundenverrechnungssatz der fabrikatsgebundenen Werkstatt, es sei denn, der Versicherer könnte nachweisen, dass es eine kostengünstigere, qualitativ gleichwertige Reparaturmöglichkeit in einer freien Werkstatt gibt.
4. Auch in einem Kaskoschaden ist der Kaskoversicherer nicht berechtigt, den Versicherungsnehmer zu zwingen, in eine Partnerwerkstatt des Versicherers zu gehen, allerdings kann es sein, dass in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer mit einem Abzug von üblicherweise 15 % rechnen muss, falls er einen Versicherungsvertrag mit so genannter Werkstattbindung abgeschlossen hat und dennoch in eine fabrikatsgebundene Werkstatt geht.
5. Handelt es sich um ein geleastes oder finanziertes Fahrzeug, muss in jedem Fall mit dem Leasinggeber oder der Bank Kontakt aufgenommen werden, bevor die Reparatur in Auftrag gegeben wird. Insbesondere die herstellergebundenen Leasinggesellschaften und Banken bestehen in der Regel darauf, dass das Fahrzeug auch bei einem fabrikatsgebundenen Betrieb instandgesetzt wird.
6. Gibt es für das betroffene Fahrzeug noch eine Garantie des Herstellers (nicht zu verwechseln Sachmängelhaftung/ Gewährleistung) ist nicht ausgeschlossen, dass es bei Reparatur außerhalb der fabrikatsgebundenen Werkstätten zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Garantieansprüchen zu einem späteren Zeitpunkt kommen kann. Da die Situation hier

noch relativ unklar ist, empfiehlt es sich in jedem Fall, Rücksprache mit dem Garantiegeber zu nehmen.

7. Viele fabrikatsgebundene Betriebe lassen Karosserie- und Lackierarbeiten in qualifizierten freien Karosserie- und Lackierfachbetrieben durchführen. In diesen Fällen haftet jedoch gegenüber dem Kunden der fabrikatsgebundene Betrieb und nicht der als Subunternehmer tätige freie Betrieb.
8. Die immer komplexer werdende Fahrzeugtechnik, die Verwendung hochmoderner Stahlsorten, Elektronik und Verbundwerkstoffe stellen höhere Anforderungen – auch an die Karosserieinstandsetzung und die Lackierung. Der Bundesgerichtshof selbst stellt hohe Anforderungen an den Nachweis der Qualität für derartige Arbeiten. Während fabrikatsgebundene Betriebe diesbezüglich auch durch den Hersteller unmittelbar oder mittelbar kontrolliert werden, bewerten sich freie Karosserie- und Lackierfachbetriebe zum Teil einer Kontrolle durch Verbände oder durch Prüforganisationen. Qualifizierte Betriebe investieren in Ausbildung und Ausstattung und können dies auch gegenüber dem Kunden problemlos belegen. Pauschale Aussagen dahingehend, dass die eine oder die andere Gruppe von Reparaturbetrieben qualifiziert oder unqualifiziert arbeiten, sind nicht seriös.

Im Einzelfall kann Ihnen aber der Kfz-Sachverständige helfen, die Qualität einer von Ihnen gewünschten Reparaturmöglichkeit zu prüfen.

In jedem Fall gilt, dass das Schadengutachten eines unabhängigen Kfz-Sachverständigen die beste Grundlage dafür ist, dass bei Reparaturdurchführung korrekt gearbeitet wird. In jedem Fall gilt auch, dass der Geschädigte immer Herr des Verfahrens ist und er sich nicht dem Wunsch des regulierungspflichtigen Versicherers unterwerfen muss.

Abzug für Wertverbesserung

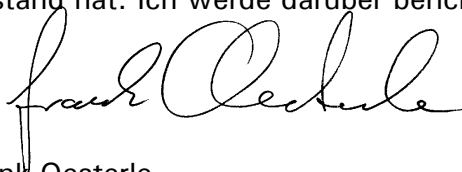
Im Haftpflichtschaden ist häufig ein Abzug für Wertverbesserung Streitpunkt. Der Geschädigte hat nach einem unverschuldeten Unfall grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten. Häufig kann eine Reparatur jedoch nur durch eine Erneuerung beschädigter Teile oder in Verbindung mit einer Beseitigung bereits vorhandener älterer Schäden durchgeführt werden.

Erhöht sich durch die Reparatur der Wert des Fahrzeugs, hat der Sachverständige einen Abzug für Wertverbesserung zu berücksichtigen. Entscheidend ist ausschließlich, ob durch die Reparatur der Gesamtwert des Fahrzeugs höher ist als vor dem Unfall.

Dies ist in aller Regel abzulehnen. So führen beispielsweise eine neue Lackierung oder eine neue Frontscheibe genauso wenig zu einer Werterhöhung wie ersetzte Karosserieteile. Stattdessen fällt regelmäßig so genannte merkantile Wertminderung an, da das Fahrzeug trotz perfekter Reparatur mit dem Makel des Unfallschadens behaftet ist.

Anmerkung

Die Zukunft wird zeigen, ob die rein gewinnorientierte Vorgehensweise der Versicherungswirtschaft die Oberhand gewinnen wird oder ob eine werterhaltende Philosophie weiterhin Bestand hat. Ich werde darüber berichten.



Frank Oesterle